



LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- MAUER
- ZAUN
- VORH. BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE

LEGENDE DER PLANUNG

- MISCHGEBIET (§ 6 BAU NVO) - Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER 18. ÄNDERUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND SICHTRIECKE (SIND IN EINER HÖHE VON 0,80M ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE VON SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O OFFENE BAUWEISE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUGRENZEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE ODER FLURSTÜCKSGRENZEN FESTGELEGT.
2. BEI EINER EINGESCHÖSSIGEN BAUWEISE VERRINGERT SICH DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG AUF DEN IN § 17 ABS. 1 BAU NVO ANGEGBENEN WERT (GFZ - 0,5).
3. DEM § 17 ABS. 5 BAU NVO KÖNNEN IM EINZELFALL VON DER GRUNDFLÄCHENZAHL AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

HINWEIS

DAS GELÄNDE IST NAHEZU EBEN SO DASS AUF DIE DARSTELLUNG VON HOHENLINIEN VERZICHTET WERDEN KANN.

Praambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229),

hat der Rat der Stadt Münden diese Bebauungsplanänderung Nr. 18 des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hinter der Blume" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Hann. Münden, den 20. *10.09.85*
Kriegs Bürgermeister
Lang Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 21.12.1982 die Aufstellung der 18. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hinter der Blume" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 30.12.82 ortsüblich bekanntgemacht.
Hann. Münden, den 15.5.1984

Lang
Stadtdirektor

Vertiefungsbemerkung
Kartengrundlage: Flurkataster, Flur 13, Blattab. 1:1000.
Vertiefungserlaubnis für
erteilt durch das Katasteramt Göttingen am 12.12.1984
Kt. VAB. 1146/84

Lang
Stadtdirektor

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.12.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

18.09.85
Kriegs Bürgermeister
Katze Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Münden.
Hann. Münden, den 15.5.1984
Lang
Planverfasser

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1984 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.05.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 22.05.1984 bis 06.06.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausgelegt.

Lang
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 4. Oktober 1984 a) Satzung (§ 10 BBAuG) sowie die Begründung beschlossen.
Hann. Münden, den 20.11.1984

Lang
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Göttingen (Az. 61920-8/14.09.85) vom heutigen Tage unter Auflagen - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG - genehmigt worden.
Göttingen, den 25.04.85
Genehmigungsbehörde Landkreis Göttingen
Der Oberkreisdirektor
Carling

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 25.06.1985 in Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 25 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist gemäß § 25.06.1985 rechtsverbindlich.
Hann. Münden, den 23.06.1985
Lang
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften oder Fehervorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Hann. Münden, den 07.10.1986
Lang
Stadtdirektor

Anlage 1

URSCHRIFT
STADT MÜNDE
18.Änderung
zum Bebauungsplan Nr.1
"Hinter der Blume"

NACH § 30 BBAUG
M.1:1000



GEMARKUNG: MÜNDE
FLUR: 13 TLW